

Im abgelaufenen Jahre hat der Kolone dem Herrn über 100 Tagshichten ohne Entschädigung geleistet.

Der Vertrag lautet auf ein Jahr, er kann aber jeden Augenblick gelöst werden, wenn sich der Kolone das geringste aneignet, was der Herr als sein Eigentum betrachtet.

Alles Risiko, auch das mit einer Feuersbrunst verbundene, fällt dem Kolonen zur Last, der überdies ausdrücklich auf die Vorteile der §§ 1104 bis 1106 a. b. G. B. verzichtet; er haftet für jede Schädigung am Besiz, darf ohne Zustimmung seines Herrn keine Meliorationen durchführen und würde für ohne diese Zustimmung vorgenommene Meliorationen auch keine Entschädigung beanspruchen dürfen; wenn er einen neuen Weingarten anlegt und im Laufe des betreffenden Jahres entlassen wird, so wird ihm seine Arbeit nur zu einem Drittel entschädigt; überdies muß er im Falle der Entlassung alles, mit Einschluß des Düngers, an Ort und Stelle lassen.

Auf den Hutweiden des Besizes darf der Kolone sein Vieh nicht weiden.

Der Herr zahlt Schwefel und Kupfervitriol zu zwei Dritteln und stellt die für die Bekämpfung der Rebshädlinge erforderlichen Apparate bei, deren Reparatur aber nach Maßgabe des Ertrages der Pächter zu zahlen hat. Die bezügliche Arbeitsleistung, und zwar auch auf dem sonstigen Besiz des Herrn, fällt dem Kolonen zur Last.

Das Vieh (4 Stück Rinder) beschafft der Pächter; 2 Stück sind sein Eigentum; um sie anzukaufen, hat er bei einer Bank 800 K gegen 7 Prozent Zinsen als Wechselschuld aufgenommen; da er aber auch dem Bürgen ein Entgelt geben muß und auch sonstige Zahlungen zu leisten sind, kommt ihm das Darlehen auf 14 Prozent zu stehen. Die zwei andern Rinder hat er von einem andern Kolonen gemietet gegen Teilung des Ertrages. Den Dünger hat der Herr zu prüfen, bevor ihn der Kolone, der ihn selbst bestreitet, verwenden darf.

Die Kolonensfamilie besteht aus 3 Männern, 3 Frauen und einem kleinen Kinde, sie bewohnt drei namenlos elende Kammern.

Es dürfte wohl überflüssig sein, solche Verhältnisse noch mit einem Kommentar zu beleuchten, und trotzdem soll auch dieser Vertrag noch lange nicht der schlimmste sein unter denen der dortigen Gegend.

Auf dem Grunde eines andern Besitzers müssen die Kolonen gegen einen Lohn von 40 kr. für den Mann und von 15 kr. für die Frau jederzeit und ohne jede Beschränkung für den Herrn arbeiten; auch werden dort Meliorationen, und zwar selbst die Anlegung ganzer Weinberge in keiner Weise vergütet; Arbeitsleistungen außerhalb des Kolonatsgrundes oder des sonstigen Besizes ihres Herrn können die Entlassung des Kolonen zur Folge haben. Auf einen weitem Besiz muß der Kolone alle Fuhren an Bodenprodukten für den Herrn, wohin immer es sei, beistellen. Ein Kolone dieses letzteren Grundbesizers hat mir in Anwesenheit mehrerer anderer Personen erklärt, daß er 129 Tage im vorigen Jahre ohne Entschädigung für seinen Herrn gearbeitet habe.

Steuerabschreibungen oder sonstige Benefizien von seiten des Fiskus kommen überall nur den Grundbesizern zugute. Die geschilderten Verhältnisse machen es wohl begreiflich, wenn die Kolonen erklären, sie hätten kein Interesse daran, den Ertrag zu steigern, da damit immer eine Zunahme ihrer Verpflichtungen verbunden sei; manche Kolonen verfallen daher in Lethargie und tun nur was unbedingt notwendig ist; als Hauptübel erscheinen auch ihnen die Kürze und Unsicherheit der Vertragsdauer, der Mangel eines Entschädigungsanspruches für Meliorationen und die Arbeitsverpflichtungen außerhalb des Kolonatsterrains.

Ich bin der Ansicht, daß hiermit tatsächlich die Hauptübel bezeichnet sind und daß in erster Reihe an diesen Punkten bei jeder Reform der Verhältnisse wird eingesezt werden müssen.

Wejentlich günstiger ist das Bild, das uns das Kolonatswesen auf einem Großgrundbesiz in Cormons vor Augen führt, also in einer verhältnismäßig geringen Entfernung von Dolegna.

Wir treten hier bereits an den Rand der Ebene und damit in ein Gebiet, in dem sich ab und zu auch schon die Mezzadria, ja der einfache Geldpacht zeigt; im letzteren Falle zahlt der Pächter auf dem in Rede stehenden Besiz 18 fl. pro Campo; im ersteren Falle stellt der Herr das halbe Saatgut für Weizen und Mais bei, ebenso die Hälfte des Schwefels und Kupfervitriols, endlich bei Neuanpflanzungen die gesamten Reben; der Ertrag wird zur Hälfte geteilt; der Mezzadro kann aber auch seine Hälfte in Geld ablösen.

Die eigentlichen Kolonen haben zwar schriftliche Verträge für nur je ein Jahr — damit hält sie der Gutsherr fest in der Hand —, sie bleiben aber tatsächlich durch Generationen am Gute. Vieh und Ackergeräte gehören dem Kolonen. Sie leisten einen Geldbetrag, eventuell auch Fuhrleistungen gegen Beistellung des Lebensunterhaltes durch den Gutsbesizer, als Hausmiete 1 Quintal Weizen pro Campo und 6 bis 8 Arbeitstage, je nach dem Willen des Herrn, der den Lebensunterhalt beistellt, respektive früher 40, jezt bis 80 kr. zahlt; obligatorische Fuhrdienste sind außer Übung gekommen; freiwillige Fuhren werden je nach der Entfernung entlohnt, Steuern und Hausreparaturen zahlt der Gutsbesizer; wenn der Kolone auswärts arbeitet, ist das sein freier Wille; er kann daran nicht behindert werden.